

2. Nachtrag

zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBL. I, S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54) und des § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 1. März 2004 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen beschlossen:

Art. 1

§ 5 – Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle- erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 50,00 € (30,00 €) |
| b) Benutzung einer Kühlzelle | 15,00 € (10,00 €) |
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------------|
| a) Benutzung der Friedhofshalle (Aufbahrungsraum) | 50,00 € (43,00 €) |
| b) Reinigung der Friedhofshalle | 50,00 € (30,00 €) |
| c) Reinigung der Leichenhalle | 25,00 € (15,00 €) |

Art. 2

§ 6 – Gebühren für Sargträger – erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------------|
| a. Bestellung der Sargträger insgesamt: | 20,00 € (13,00 €) |
| b. Gebühr pro Sargträger, wenn Gemeinde stellt: | 30,00 € (23,00 €) |

Art. 3

§ 7 – Bestattungsgebühren – erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab werden folgende Gebühren erhoben;:
- | | |
|---|--|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
|---|--|

- | | |
|--|---------------------|
| in einem Wahlgrab | 600,00 € (400,00 €) |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | |
| in einem Wahlgrab | 120,00 € (70,00 €) |
| (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| Für die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 150,00 € (110,00 €) |
| (3) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird: | |
| | 80,00 € (50,00 €) |
| (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von | |
| Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht. | 20,00 € (15,00 €) |
| (5) Bei Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Guxhagen soll in der Regel der Erdcontainer Verwendung finden. Da wo es technisch möglich ist, kann auf Wunsch der Angehörigen darauf verzichtet werden. In solchen Fällen ist eine zusätzliche Gebühr für das Schließen des Grabes in Höhe von 150,00 € (75,00 €) zu zahlen. | |
| (6) Für das Ausschmücken der Grabstätte wird eine Gebühr von 50,00 € (40,00 €) erhoben. | |

Art. 4

§ 10 – Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte und Rasengrabstätten – erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für eine Grabstelle | 450,00 € (250,00 €) |
| b) für zwei Grabstellen | 900,00 € (500,00 €) |
| c) für drei Grabstellen | 1350,00 € (750,00 €) |
| d) für vier Grabstellen | 1800,00 € (1000,00 €) |
| (2) Für die Überlassung eines Grabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | |
| | 150,00 € (75,00 €) |
| (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: | |
| a) für eine Grabstätte | 200,00 € (130,00 €) |
| b) für zwei Grabstätten | 400,00 € (260,00 €) |
| c) für eine anonyme Urnengrabstelle | 300,00 € (0,00 €) |
| (4) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte einschl. Rasenpflege | |
| | 1.200,00 € (neu) |

- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts in den Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen ist anteilig der Verlängerung eine Gebühr pro Jahr zu zahlen (1/30 pro Jahr).

Art. 5

§ 11 – Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen – erhält folgende Fassung:

Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen
Werden erhoben: 50,00 € (40,00 €)

Art. 6

§ 12 – Gebühren für Grabräumung – erhält folgende Fassung:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 24 Abs. 2 der Friedhofsordnung⁹ werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Einfriedungen usw. bei Erdbestattungen
 - a) bei Wahlgräbern – je Grabstelle 200,00 € (150,00 €)
 - b) bei Kindergräbern (Kinder bis zum 5. Lj.) 100,00 € (75,00 €)
2. Für die Beseitigung von Aschenresten – je Grabstelle 75,00 € (50,00 €)

Art. 7

Dieser 2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guxhagen, 26.06.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Slawik
Bürgermeister